



HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2019

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD) vom 16.05.2019

Verlässliche Schulzeiten für Eltern in der Grundschule

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Das Konzept der „Verlässlichen Schule“ soll den Eltern feste Betreuungszeiten in der ersten und zweiten Klasse der Grundschule von vier Zeitstunden am Tag zusichern.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) ordnet in § 13 Abs. 3 Folgendes zur verlässlichen Schulzeit an Grundschulen an: „Die Grundschule hat verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorzusehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse und der Eingangsstufe sowie der Jahrgangsstufen 1 und 2 vormittags vier Zeitstunden, für die der Jahrgangsstufen 3 und 4 vormittags fünf Zeitstunden betragen. Die Schule sorgt durch eine geeignete Organisation des Unterrichts, die Verteilung von Unterrichtsstunden und Entspannungsphasen sowie Spiel- und Bewegungszeiten in eigener Verantwortung dafür, dass die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz (HSchG) eingehalten wird.“

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie stellt sie das Konzept der „Verlässlichen Grundschule“ sicher, wenn laut Stundenplan an ein oder mehreren Tagen weniger als 5 Schulstunden pro Tag unterrichtet wird?

In § 17 Abs. 4 HSchG sind die verlässlichen Schulzeiten für den Grundschulbereich geregelt: Es soll täglich in den Jahrgangsstufen 1 und 2 eine verlässliche Schulzeit von vier und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 von fünf Zeitstunden sichergestellt werden. Die Schule legt „die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in eigener Verantwortung fest“. Dazu zählen laut Stundentafelverordnung Unterrichtsstunden (Berechnungswert 45 Minuten pro Unterrichtsstunde) sowie Wahlangebote, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht und unterrichtsergänzende und -erweiternde Angebote.

Die in der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sollen möglichst gleichmäßig auf die Schulvormittage verteilt werden. Zuständig hierfür ist die Schulleitung, die gemäß § 88 Abs. 2 des HSchG nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne aufstellt sowie die Verteilung der Klassen und Lerngruppen vornimmt. Die VOBGM regt zudem dazu an, in der Grundschule Unterrichtsstunden, Entspannungsphasen, Spiel- und Bewegungszeiten angemessen zu verteilen.

Pausenzeiten werden über die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I geregelt. Pausenzeiten vor und nach dem Unterricht zählen zur verlässlichen Schulzeit hinzu.

Unter Einbezug der oben genannten Maßnahmen und Möglichkeiten (Umsetzung der Vorgaben zur Stundentafelverordnung, Strukturierung des Schulvormittags sowie angemessene Verteilung von Spiel- und Bewegungspausen und Sicherstellung von Pausenzeiten) können Grundschulen die verlässlichen Schulzeiten von vier bzw. fünf Zeitstunden gewährleisten.

Frage 2. Wie viele Grundschulen in Hessen konnten im Jahr 2018 sowie in diesem Jahr die „Verlässliche Grundschule“ nicht gewährleisten (bitte nach Schulamtsbezirken aufteilen)?

Allen hessischen Grundschulen ist es aufgrund der durchweg vorhandenen Abdeckung der Stundentafel und der darüber hinaus erfolgenden Zuweisung (104 bzw. 105%) grundsätzlich möglich, die verlässlichen Schulzeiten von vier bzw. fünf Stunden sicherzustellen. Insofern wurde zur Entlastung der Grundschulen von Verwaltungsaufwand von einer Abfrage abgesehen.

Wiesbaden, 30. Juli 2019

Prof. Dr. R. Alexander Lorz